

Informationen für Staatsangehörige der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union* und ihre Familienangehörigen genießen Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EWR-Staaten**. Für die Einreise und den Aufenthalt reicht bei Unionsbürgern und Staatsangehörigen der EWR-Staaten ein gültiger Personalausweis; ein Pass ist nicht erforderlich. Für die Einreise wird kein Visum benötigt.

Unionsbürgern und Staatsangehörigen der EWR-Staaten ist die Aufnahme einer Beschäftigung im Bundesgebiet gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis zum 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU, die von der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird.

Der Gesetzgeber hat am 24.10.2012 Änderungen beim Freizügigkeitsgesetz-EU beschlossen. Danach wird zukünftig auf die Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger und Staatsangehörige der EWR-Staaten verzichtet.

Die Gesetzesänderung wurde im BGBl Teil I Nr. 3/2013, S. 86, veröffentlicht und trat am 29.01.2013 in Kraft.

Mit dieser Gesetzesnovelle werden keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht mehr ausgestellt. **Die bisher erteilte Freizügigkeitsbescheinigung ist somit ersatzlos entfallen.** Die Ausländerbehörde stellt auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus.

Die Neuregelung führt zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwandes. Die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger und der Staatsangehörigen der EWR-Staaten bleiben unberührt.

Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsformalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung im Übrigen schon bisher nicht erforderlich. Die „Unionsbürgerrichtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Richtlinie 2004/38/EG) regelt die Bedingungen für das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Europäischen Union. Artikel 25 dieser Richtlinie bestimmt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel (z.B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann. Bereits vor dem Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung oblag es somit den jeweiligen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Bitte sprechen Sie uns bei eventuellen Fragen an (381-2251).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Ausländerbehörde Rostock

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern

**Norwegen, Island und Liechtenstein